

ALLGEMEINE LEIHBEDINGUNGEN DES TMW

Verleih von Sammlungsgut

Unter einer Leihe versteht man die rechtmäßige Übertragung des Besitzes an inventarisierten und definierten Sammlungsobjekten an berechnigte Organisationen und Institutionen für eine bestimmte Zeit. Für diesen Zeitraum übernimmt der:die Leihnehmer:in die volle Verantwortung für die ausgeliehenen Objekte.

Bei Interesse an einer Leihe sind zur Spezifikation der gewünschten Objekte die jeweiligen Inventarnummern bzw. Signaturen anzuführen. Diese finden sich in der Online-Sammlung des TMW unter [Unsere Online-Sammlung | Technisches Museum Wien](#).

Leihansuchen:

Das TMW verwaltet die Sammlungen aus dem Eigentum der Republik Österreich nach strikten Vorgaben und sieht seinen gesetzlichen Auftrag, die ihm anvertrauten Zeugnisse technischer Entwicklung und Innovation, insbesondere jene mit Österreichbezug, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Abschnitt 2 §2 (1) Bundesmuseen-Gesetz 2002).

Zur Einbringung eines Leihansuchens ist vorzugsweise das Onlineformular auf der Webseite des TMW zu verwenden. Die Entscheidung über Leihansuchen erfolgt nach interner Prüfung und Genehmigungen im Einzelfall.

Leihansuchen nationaler Leihnehmer:innen sind mindestens sechs Monate vor beabsichtigtem Leihbeginn, jene internationaler Leihnehmer:innen mindestens acht Monate im Voraus an das TMW zu stellen.

Das Leihansuchen muss folgende Angaben enthalten:

- Leihnehmer:in: Name, Anschrift, Leitungspersonen bzw. zeichnungsberechtigte Personen
- Kontakt: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse des:der zuständigen Kurator:in bzw. der jeweiligen Kontaktperson
- Ausstellung: (Arbeits-)Titel, Daten und Dauer sowie Konzept
- Ausstellungsort: Institution, Gebäude, ggf. Saal/Säle
- Ggf. Facility Report
- Objektliste: Titel, Inventarnummer bzw. Signatur, Material, Technik

Ablehnung eines Leihansuchens:

Sollten Objekte infolge Eigenbedarfs oder aus konservatorischen oder sicherheitstechnischen Gründen bzw. aufgrund eines aufrechten Leihverhältnisses nicht verliehen werden können, kann das TMW das Ansuchen auf Leihe bestimmter Objekte ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Im Fall der Leihe von Objekten an ausländische Institutionen ist die endgültige Zu- oder Absage von der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesdenkmalamt (BDA) abhängig. Zudem muss dem TMW eine Erklärung über die sachliche Immunität der zuständigen Behörde im Land des:der Leihnehmer:in vorgelegt werden.

Leihdauer:

Die Dauer der Leihfrist richtet sich nach den Regelungen des jeweiligen Leihvertrages, wobei der Wunsch nach Verlängerung rechtzeitig von dem:der Leihnehmer:in an das TMW herangetragen werden muss (mindestens vier Wochen vor Ende der Leihfrist).

Versicherung und Haftung:

Der:die Leihnehmer:in ist verpflichtet, die Leihgaben für die Dauer des Leihverhältnisses einschließlich des Hin- und Rücktransportes von Nagel zu Nagel gegen sämtliche Risiken, einschließlich höherer Gewalt im Sinne des Versicherungszertifikates auf seine:ihre Kosten bei einer vom TMW akzeptierten Versicherungsgesellschaft zu versichern. Der:die Leihnehmer:in haftet unabhängig von der Versicherungsleistung für den Schaden bis zum Höchstbetrag des ausgestellten Versicherungszertifikates.

Der:die Leihnehmer:in hat dem TMW jede Beschädigung oder auch nur Gefährdung, den Verlust und alle sonstigen die Leihgaben betreffenden relevanten Umstände unverzüglich und nachweislich mitzuteilen. Im Falle eines drohenden oder bereits eingetretenen Schadens hat er:sie darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung des Schadens bzw., falls dieser bereits eingetreten ist, zur Klärung der Schadensursachen, zur Feststellung des:der Schädiger und zur Wahrung von Ersatzansprüchen, wie etwa die Meldung an die Organe der öffentlichen Sicherheit, sofort vorzunehmen.

Im Falle einer Beschädigung der Leihgaben ist der vom TMW einseitig und unanfechtbar zu bestimmende Betrag zu ersetzen, der sich aus den Restaurierungskosten und einem entsprechenden Wertverlust zusammensetzt und der die volle Höhe des Haftungshöchstbetrages gemäß Leihvertrag erreichen kann. Bei Verlust, Zerstörung usw. ist eine Entschädigung in der vollen Höhe des Haftungshöchstbetrages zu leisten. Bruchstücke bleiben Eigentum des TMW.

Verpackung und Transport:

Sämtliche Kosten für eine objektgemäße Verpackung sowie den An- und Abtransport trägt der:die Leihnehmer:in, wobei in Absprache mit dem TMW entweder eine Spedition zu beauftragen oder ein Eigentransport zu organisieren ist. Ggf. ist eine Kurier:inbegleitung durch eine:n Mitarbeiter:in des TMW erforderlich.

Leihvertragsbedingungen:

Die Erstellung des Leihvertrages erfolgt ausschließlich durch das TMW. Ausnahmen hiervon bedürfen des beidseitigen Einverständnisses der Parteien.

Der:die Leihnehmer:in ist verpflichtet, alle Bedingungen des abgeschlossenen Leihvertrages unbedingt einzuhalten. Änderungen und Ergänzungen sind im Einvernehmen jederzeit möglich, bedürfen aber der Schriftform. Die Einhaltung der Bedingungen muss stets durch Beauftragte des TMW überprüft werden können.

Konservatorische Bedingungen:

Sobald die endgültige Objektliste feststeht, wird nach Sichtung der Objekte für jedes Exponat ein Zustandsprotokoll (Condition Report) angefertigt. Im Rahmen dessen werden dem:der Leihnehmer:in die allgemeinen konservatorischen Bedingungen sowie die Verpackungs- und ggf. Kuriervorgaben zugesandt. Diese beinhalten auch die Vorgaben für die Ausstellungssituation.

Besitznachweis:

Der Besitznachweis für die Leihgaben ist in der Ausstellung wie folgt anzuführen:

Technisches Museum Wien (TMW)

Gebührenordnung

Die gegenständliche Gebührenordnung beschreibt sämtliche Kosten, die im Zuge eines Leihvorganges anfallen können und von der:dem Leihnehmer:in binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten sind.

Administrationsgebühr:

Für jede offizielle Leihanfrage wird eine Administrationsgebühr in Höhe von 100 EUR exkl. USt., unabhängig von der Anzahl der angefragten Objekte, verrechnet. Diese Administrationsgebühr ist nicht refundierbar und bei Rechnungslegung fällig.

Manipulations- und Bearbeitungsgebühr:

Die Manipulations- und Bearbeitungsgebühr beträgt bei Anfragen pro Objekt:

- im Inland 350 EUR exkl. USt.
- im Ausland 450 EUR exkl. USt.

Darüber hinaus behält sich das TMW vor, Leihgebühren nach individueller Vereinbarung zu verrechnen.

Konservierungs- und Restaurierungsgebühr:

Die Konservierungs- und Restaurierungskosten werden dem:der Leihnehmer:in nach fachgerechter Sichtung durch eine:n Restaurator:in vor Vertragsabschluss mitgeteilt und sind im Falle eines Abschlusses ebenfalls binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten. Wird die Konservierung/Restaurierung durch eine:n TMW eigenen Restaurator:in vorgenommen, gilt ein Stundensatz von 50 EUR exkl. USt. als vereinbart. Bei externen Restaurator:innen ist das TMW berechtigt, deren Kosten in vollem Umfang an den:die Leihnehmer:in weiterzuverrechnen.

Versicherungskosten:

Der:die Leihnehmer:in hat die Kosten der Versicherung der Leihobjekte aus eigenem zu tragen, wobei es sich um eine vom TMW akzeptierte Kunstversicherung handeln muss. Als vorab genehmigt gilt die Kunstversicherung der UNIQA Österreich Versicherungen AG; im Falle der direkten Beauftragung durch das TMW wird die Versicherungsprämie dem:der Leihnehmer:in direkt in Rechnung gestellt. Beim Abschluss der Versicherung hat der:die Leihnehmer:in von dem vom TMW angegebenen Haftungshöchstbetrag (als solcher gilt der Schätzwert gemäß Anhang), der nicht unter dem bei Abschluss des Vertrages geltenden Verkehrswert liegen darf, auszugehen. Aus der Versicherungspolizze muss hervorgehen, dass das TMW als Begünstigter ausschließlich zum Bezug allfälliger Versicherungsleistungen berechtigt ist.

Transport- und Kurierkosten:

Die Transportkosten trägt der:die Leihnehmer:in. In Einzelfällen kann bei Eignung der Objekte in Absprache mit dem TMW ein Eigentransport durch den:die Leihnehmer:in genehmigt werden. Verpackung und Transport der Leihgaben gemäß Leihvertrag erfolgen erst, nachdem die Versicherungspolizze bzw. die Haftungserklärung sowie allfällige Nachträge zum Versicherungsvertrag, mit allen erforderlichen Vollmachten und Unterlagen im Original samt Zahlungsbestätigungen beim TMW eingelangt sind.

Der Kostenersatz der Kurier:inbegleitung an das TMW hat unter sinngemäßer Anwendung der Österreichischen Reisegebührevorschrift zu erfolgen. Die Kosten der Unterkunft sind von dem:der Leihnehmer:in zu tragen. Wird aus Gründen des verzögerten Ausstellungsaufbaus, höherer Gewalt, Streik oder durch sonstige Umstände ein längerer Aufenthalt oder eine längere Reisedauer der Transportbegleitung notwendig, so werden auch sämtliche mit der Verlängerung des Aufenthalts oder der Reisedauer verbundenen Kosten von dem:der Leihnehmer:in getragen. Die Verrechnung und Auszahlung an den:die Kurier:in erfolgt über das TMW.

Stornogebühren:

Die durch die Manipulation der Leihgaben, den konservatorischen sowie organisatorischen Aufwand etc. angefallenen und oben aufgelisteten Kosten sind nach der Unterfertigung des Leihvertrages durch beide Parteien jedenfalls von dem:der Leihnehmer:in zu entrichten. Dies gilt auch im Falle der Stornierung bzw. des Nichtzustandekommens der Leihe.

Kosten für Reproduktionsmaterialien:

Falls Reproduktionsmaterialien gewünscht sind, prüft das TMW, ob bereits reprofähige Digitalisate vorhanden sind oder solche angefertigt werden müssen. Die Kosten für die Zurverfügungstellung bzw. Anfertigung trägt der:die Leihnehmer:in. Diesbezügliche Anfragen sind direkt an Bildanfrage.Objekte@tmw.at zu stellen.

Bei Herausgabe von Publikationen (Katalogen) sind dem TMW durch den:die Leihnehmer:in zwei Exemplare zu übersenden.